



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Bauleitplanung der Stadt Leun, Stadtteil Leun
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zur
Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Dollberg“ Gemarkung Leun**

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
03.01.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	11.01.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	19.01.2022		vorberatend
Finanzausschuss	20.01.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	31.01.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Da die Nutzung „Campingplatz“ bereits vor Jahren aufgegeben wurde und Bedarf an einem Alten- und Pflegeheim sowie weiteren sozialen Einrichtungen besteht, wird der rechtskräftige Bebauungsplan Dollberg, genehmigt am 04.02.1972, teilweise geändert.

Bei den weiteren sozialen Einrichtungen handelt es sich um seniorengerechte Wohnungen, die im Allgemeinen Wohngebiet errichtet werden sollen.

Der Hermann-Löns-Weg wird im Abschnitt zwischen Bergstraße und Altenheim im erforderlichen Umfang ausgebaut. Der Bebauungsplan dient daher der städtebaulichen Ordnung im Planbereich einschl. der Erschließung.

Im Bebauungsplan sind im Wesentlichen das Sondergebiet „Alten- und Pflegeheim“, das Allgemeine Wohngebiet und die Erschließungsstraße festgesetzt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 18.10.2021 bis 19.11.2021 statt.

Es gab keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung zu der Teiländerung.

Vorgehen:

- a) Beratung und Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen während der öffentl. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB
- b) Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- c) Satzungsbeschluss zur integrierten Orts- und Gestaltungssatzung gem. § 91 (3) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

zu a:

Den Beschlussempfehlungen auf den verkleinerten Stellungnahmen, lfd. Nr. 1 - 6, wird zugestimmt.

zu b:

1. Oben genannter Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird unter Beachtung des unter Punkt a gefassten Beschlusses als Satzung beschlossen.
2. Die zum Bebauungsplan gehörige Begründung wird gebilligt.
3. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen mit Anregungen während der öffentlichen Auslegung abgegeben haben, werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.
5. Der Magistrat wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

zu c:

1. Die Festsetzung nach § 91 (3) HBO i.V.m § 9 (4) BauGB wird als Orts- und Gestaltungssatzung beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die vorstehende Satzung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft zu bringen.

Anlage(n):

1. Abwägungen 1-6
2. F-Plan §13
3. Bebauungsplan
4. B-Plan
5. textliche Festsetzungen Änderung BPlan Nr. 6 Dollberg Satzung